

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilztal hat in seiner Sitzung vom 11.11.2025 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGB1.Nr. 71/1955, in der letzten Fassung LGB1.Nr. 87/2013 nachstehende Kanalabgabenordnung (Stammfassung vom 13.10.1989, sowie Änderungen vom 28.11.2023, 13.12.2018, 17.05.2018, 19.12.2017, 06.07.2017, 01.12.2016, 11.06.2015, 19.12.2012, 29.11.2011, 18.11.2010, 24.05.1991 und 13.10.1989 (17.12.2020 – Wertsicherung Anpassung VPI 2010 auf VPI 2015) beschlossen.

KANALABGABENORDNUNG der Gemeinde ILZTAL

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Ilztal werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGB1.I Nr. 45/1948 idgF, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 idgF, Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,45% (höchstens 7,5 %) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle Netto € 14,10.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 9.597.410,47, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 464.259,07 (Förderungen, ohne Abzug der Annuitätenzuschüsse) gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von Netto € 9.133.151,39 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 48.243 m zugrunde.

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

Die Kanalbenützungsgebühr errechnet sich aus dem gesamten Jahreserfordernis für die Instandhaltung und den Betrieb, einschließlich einer angemesseneren Erneuerungsrücklage, und zwar für:

(1) Wohnhäuser:

Die Benützungsgebühr wird zweigeteilt ermittelt: 40 % des Jahreserfordernisses werden als Grundgebühr aufgebracht und 60 % als Personenanteil.

- a) Die Grundgebühr wird ermittelt: 40% iger Anteil von den Betriebskosten durch die Anzahl der angeschlosspflichtigen Wohnhäuser; und beträgt € 163,885 excl. 10 % USt pro angeschlossenes Objekt.
- b) Der Einheitssatz für den Personenanteil wird ermittelt: 60%iger Anteil von den Betriebskosten durch die Anzahl der angeschlosspflichtigen Einwohnergleichwerte und beträgt: € 75,648 excl.10 % USt pro Person.

Je angeschlossenen Objekt wird berechnet:

- I. Die Grundgebühr plus
- II. Einheitssatz mal Bewohner des Gebäudes

Je angeschlossenen Gebäude wird eine Mindestgebühr vorgeschrieben, die sich aus der Grundgebühr und mind. 1 EGW errechnet.

Personen mit Zweitwohnsitz werden jenen mit Hauptwohnsitz gleichgestellt.

(2) Gewerbliche Betriebe ohne erhöhten Wasserverbrauch (dazu gehören Kaufhäuser, Büros, Tischlereien, Handelsbetriebe, Planungsbüros) werden Wohnhäusern gleichgestellt, wobei jedoch bei der Berechnung unter Punkt II die im Betrieb beschäftigten Personen hinzuzurechnen sind

Bei Baubetrieben sind die EGW für die Lagerarbeiter und Büroangestellten zu rechnen, nicht jedoch für die LKW- Fahrer und Bauarbeiter

(3) Gaststätten, Buschenschänken, Friseure, Arztpraxen werden nach Pkt. I und II berechnet, wobei bei der Berechnung der EGW die Betten- bzw. Sitzplatzanzahl mal der Auslastung genommen wird, (3 Sessel gelten als 1 EGW) und die Anzahl der Beschäftigten.

(4) Tankstellen mit Waschanlagen und Pflegeheime werden nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch, multipliziert mit dem Einheitssatz für den Wasserverbrauch berechnet.

Die Festsetzung des Einheitssatzes für den Wasserverbrauch erfolgt, indem das Jahreserfordernis dividiert wird durch die mit 50 multiplizierte Summe der insgesamt angeschlosspflichtigen EGW.

Der Einheitssatz für die Berechnung nach Wasserverbrauch beträgt € 2,5 pro m³ excl. 10 % USt..

Die Kanalgebühr für Saisonarbeiter (landwirtschaftliche Erntehelfer) beträgt € 6,696 excl. 10 % UST (< 6 Wo Aufenthalt) bzw. 13,393 excl. 10 % USt. (> 6 Wo Aufenthalt) pro Halbjahr.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer

nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(4) Der Gebührensatz für die Grundgebühr und für die variable Gebühr ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzugeben.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnungsänderung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung vom 28.11.2023, 13.12.2018, 17.05.2018, 19.12.2017, 06.07.2017, 01.12.2016, 11.06.2015, 19.12.2012, 29.11.2011, 18.11.2010, 24.05.1991 und 13.10.1989 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Andreas Nagl